

Hinweise an die Schulleiter öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen zum „Antrag auf Drehgenehmigung“

Drehgenehmigungen müssen immer dann eingeholt werden, wenn aus rechtlichen Gründen Personen durch die Aufnahmen in einem ihrer Rechte betroffen sind und diesen daher zustimmen müssen oder wenn in öffentlichem Interesse eine Genehmigung durch eine Behörde erforderlich ist. Dies kann sich etwa aus den **Persönlichkeitsrechten** der gefilmten Personen, den **urheberrechtlichen Rechtspositionen** betreffend gefilmter Werke und Werkstücke, aus dem **Hausrecht** oder aus dem **Straßenverkehrsrecht** (etwa bei Außenaufnahmen) ergeben.

Im Bereich der Schule ist die **Drehgenehmigung vor allem beim Schulleiter** einzuholen. Denn dieser übt bei Aufnahmen, die auf dem Schulgelände erfolgen, das Hausrecht für den jeweiligen Schulträger aus (§ 42 Abs. 1 Satz 5 SchulG). Er kann auch dabei helfen, die Einholung der Einverständniserklärung bei den Erziehungsberechtigten zu organisieren. Bei der Entscheidung über eine Drehgenehmigung sind **legitime Gemeinwohlzwecke** und die **Grundrechte** der Beteiligten **am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** miteinander abzuwägen. Überwiegen zum Beispiel im konkreten Fall die **Presse- und Meinungsfreiheit**, spricht dies für die Erteilung einer Drehgenehmigung, überwiegen die **Persönlichkeitsschutzrechte von Lehrern und Schülern** und die **Eigentumsrechte des Schulträgers**, spricht dies gegen die Erteilung einer Drehgenehmigung. Dies entspricht der Abwägung bei der Entscheidung des Schulleiters über einen Auskunftsanspruch, der Pressevertretern nach dem Presserecht zusteht (vgl. insbesondere § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Presse - SächsPresseG -).

Der Antrag ist vom Schulleiter nachrichtlich auch an die **Pressestelle des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus** sowie an den **Pressereferenten der jeweils zuständigen Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur** zu senden. Diese empfehlen den Schulen, an die entsprechende Anfragen gestellt werden, sich vor Erteilung der Genehmigung mit ihnen in Verbindung zu setzen. So wird auch gewährleistet, dass die Erteilung von Drehgenehmigungen **nach allgemein geltenden Grundsätzen** erfolgt und somit die Darstellung der sächsischen Schullandschaft in den Medien befördert wird. Zudem können Ministerium und Bildungsagentur **Empfehlungen** aussprechen, wann Drehgenehmigungen erteilt und wann diese verweigert werden können.

Antrag auf Drehgenehmigung

verantw. Redakteur (Name): _____

Redaktion (Fernsehsender): _____

Telefon: _____ Telefax: _____

beantragt für den

Drehtag: _____ zwischen _____ und _____ Uhr

am Drehort: _____

(Vollständiger Name und Anschrift der Schule bzw. Einrichtung)

zum Thema (des Beitrages): _____

eine Drehgenehmigung.

Spezialszene(n)/ -einstellung(en):

Die Ausstrahlung des Beitrages ist vorgesehen für den _____
(Datum/Uhrzeit)

Mit folgenden Vorgaben erkläre ich mich einverstanden:

- Bei individuellen Aufnahmen mit minderjährigen Schülern für den Filmbeitrag werde ich vorab die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten und – bei Schülern ab 14 Jahren – zusätzlich auch deren Zustimmung einholen.
- Bei individuellen Aufnahmen mit volljährigen Personen werde ich deren Zustimmung vor Beginn der Dreharbeiten einholen.
- Ich werde dafür sorgen, dass die Persönlichkeitsrechte der Gefilmten geachtet werden. Insbesondere sind Aufnahmen von Spielszenen / gestellten Szenen unzulässig, sofern keine ausdrückliche diesbezügliche Einverständniserklärung eingeholt wurde (siehe auch oben „Spezialszene(n)“).
- Sollen urheberrechtlich geschützte Werke abgefilmt werden, so werde ich vorab – soweit rechtlich erforderlich – die Zustimmung der Rechteinhaber einholen.

Antragsteller/verantw. Redakteur: _____

Genehmigt wie beantragt: _____
Schulleitung (ggf. Schulstempel)

An die Schulleitungen: Bitte vor Erteilung der Genehmigung die Hinweise zu diesem Antrags-Muster unter www.sachsen-macht-schule.de beachten!

Die Genehmigung ist nachrichtlich per Fax an die Pressestelle des Kultuministeriums zu senden: 0351/564 2886 oder 0351/564 2557 bzw. per E-Mail an: presse@smk.sachsen.de und an die zuständige SBA-Regionalstelle